

10.02.17**Beschluss****des Bundesrates**

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat begrüÙt, dass die Bundesregierung den Zensus 2021 in ihrer GegenäuÙerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 4. November 2016 (vgl. BR-Drucksache 546/16 (Beschluss)) als gemeinsames Großprojekt von Bund und Ländern ansieht, das in gemeinsamer Verantwortung getragen wird.
2. Unter Hinweis auf Ziffer 1 Buchstabe f seiner Stellungnahme vom 4. November 2016 (vgl. BR-Drucksache 546/16 (Beschluss)) sowie die dazu ergangene GegenäuÙerung der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 18/10484) geht der Bundesrat davon aus, dass der Bund dem Grunde nach eine auskömmliche Finanzzuweisung für die Länder anerkennt.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass ein Großteil der Vollzugsaufgaben wie auch der IT-Aufgaben des Zensus 2021 – insbesondere bezüglich des Betriebs von Erhebungsstellen – bei den Ländern verbleiben wird. Vor diesem Hintergrund erwarten die Länder im Zensusanordnungsgesetz, das voraussichtlich im Jahr 2019 beraten wird, eine klare Regelung über eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes.